

**Studien- und Prüfungsordnung
des Studienvorbereitungsprogrammes
„Wildau Foundation Year“ (WFY) an der TH Wildau
(Geltungsbereich 2017/18)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. §14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2007 (Amtl. Mitteilung der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 20. Juni 2017 (Amtl. Mitteilung 17/2017), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2017 (Amtl. Mitteilung 46/2017) erlässt der Senat der der TH Wildau die folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§1 Aufgaben des Studienvorbereitungsprogrammes	3
§2 Rechtsstellung der Teilnehmenden	3
§3 Dauer und Abschluss der Ausbildung	3
§4 Bewerbung für das Studienvorbereitungsprogramm WFY	3
§1 Kursstruktur	4
§2 Kursinhalte	4
§3 Teilnahme am Unterricht und Erbringung von Leistungsnachweisen	5
§4 Ausschluss	5
§1 Bewertung der Prüfungsleistungen	6
§2 Notensystem	6
§3 Prüfungstermine	6
§4 Versäumnis von Prüfungen oder Leistungsnachweisen	7
§5 Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§6 Wiederholung der Prüfungen	7
§7 Prüfungseinsicht	8
§8 Sprachprüfungen Deutsch als Fremdsprache (DaF)	8
§9 Zugangsprüfung gemäß § 9; Abs.1 BbgHG und Abschluss des Studienvorbereitungsprogramms	8
§10 Zeugnis	9
§1 Inkrafttreten	10

Abschnitt 1 Allgemeines

§1

Aufgaben des Studienvorbereitungsprogrammes

Das Studienvorbereitungsprogramm „Wildau Foundation Year“ (nachfolgend WFY) an der TH Wildau bereitet Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung, die nicht unmittelbar zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule berechtigt, fachlich und sprachlich auf ein Studium an der TH Wildau (und Partnerhochschulen) vor. Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer direkten Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden, wenn eine Fachbindungsänderung oder Verbesserung des Notendurchschnitts erfolgen soll.

§2

Rechtsstellung der Teilnehmenden

Die zugelassenen Teilnehmer des WFY werden für die Dauer des Studienvorbereitungsprogrammes als Collegestudierende an der TH Wildau befristet immatrikuliert. Sie gehören als Studierende keinem Fachbereich an (vgl. §9, Abs.8 BbgHG).

§3

Dauer und Abschluss der Ausbildung

- (1) Im WFY Programm 2017/18 umfasst die Ausbildung drei Trimester.
- (2) Die Ausbildung am WFY wird mit den Modulendprüfungen und der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH Prüfung) abgeschlossen. Die Modulendprüfungen können nicht ohne den vorherigen Besuch des Studienvorbereitungsjahres abgelegt werden.

§4

Bewerbung für das Studienvorbereitungsprogramm WFY

- (1) Voraussetzung für die Bewerbung für das WFY ist eine gemäß den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (KMK) nachgewiesene, indirekte Hochschulzugangsberechtigung oder eine Hochschulzugangsberechtigung im Ausstellungsstaat. Des Weiteren kann eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer gemäß den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (KMK) direkten Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden, wenn ein Fachrichtungswechsel erwünscht ist oder der Notendurchschnitt verbessert werden soll.
- (2) Die Bewerbungsfrist für das 3-trimestrige Programm endet am 01. April, Programmstart ist der 01. September.

- (3) Voraussetzungen für die Bewerbung zum 3-trimestrigen Programm ist ein beglaubigter Bildungsnachweis (mit vereidigter Übersetzung, wenn nicht auf Englisch ausgestellt) sowie der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 (gemäß EFR) sowie der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf Niveau B2 (gemäß EFR).
- (4) Als Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate anerkannt: das Zertifikat Deutsch/telc Deutsch A1 das Goethe Zertifikat A1 sowie Sprachnachweis A1 eines anerkannten Sprachinstitutes.
Die englischen Sprachkenntnisse auf B2 Niveau können durch die entsprechenden Zertifikate (LCCI, IELTS Academic, TOEFL oder TOEIC) oder 4 Jahre Schulenglisch nachgewiesen werden.
- (5) Nach Prüfung und Evaluierung der Bewerbungsunterlagen wird eine „Bedingte Zulassung“ in englischer Sprache verfasst, die die Zulassungsfähigkeit bestätigt und die Zahlungsaufforderung unter Angabe der Kontoverbindung der TH Wildau beinhaltet.
Nach Zahlungseingang wird die „Endgültige Zulassung“ in deutscher und englischer Sprache erstellt und zusammen mit der Bestätigung über den Eingang der Programmgebühr sowie der Bestätigung über eine Krankenversicherung an die Bewerberin oder den Bewerber versandt. Diese Unterlagen dienen der Vorlage bei der Deutschen Auslandsvertretung für die Visabeantragung.

Abschnitt 2

Allgemeiner Ablauf des Studienvorbereitungsprogrammes

§1

Kursstruktur

- (1) Der Unterricht erfolgt in Schwerpunktkursen (Wirtschaft oder Technik) in Abhängigkeit vom angestrebten Studiengang. Im WFY Programm 2017/2018 erfolgt der Unterricht gemäß Studienplan in Anlage 2.
- (2) Ein Wechsel des Schwerpunktes ist nach dem ersten Trimester nicht mehr möglich. Ein Wechsel des Kurses ohne Wechsel des Schwerpunktes kann in Abhängigkeit der erbrachten und zu erwartenden Leistungen angezeigt werden.

§2

Kursinhalte

Die Kurse umfassen je nach Schwerpunktkurs folgende Module (vgl. Anlage 2):

- *Sprachliche Kompetenzen*
Allgemeinsprachlicher Unterricht Deutsch als Fremdsprache (DaF)
Fachdeutsch Technik oder Fachdeutsch Wirtschaft
Akademisches Englisch,
- *Fachliche Kompetenzen*
Grundlagen der Technik oder Grundlagen der Wirtschaft
Mathematik
Informatik

- *Akademische Schlüsselqualifikationen*
 - Deutschland- und Europastudien
 - Wissenschaftliches Arbeiten
 - Blockseminar Präsentationstechniken
 - Blockseminare Interkulturelle Kompetenzen

§3

Teilnahme am Unterricht und Erbringung von Leistungsnachweisen

- (1) Der Eintritt in das WFY Programm verpflichtet die Teilnehmenden zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch aller Unterrichtsveranstaltungen und zur Erbringung der vorgesehenen Leistungsnachweise.
- (2) Beim Versäumnis von Leistungsnachweisen oder bei Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit oder aus anderen, vom Teilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen ist spätestens am dritten Werktag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest oder ein anderer geeigneter Nachweis, der die Notwendigkeit des Unterrichtsversäumnisses belegt, vorzulegen. Die Leitung des WFY Programmes kann zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (3) Eine, aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen, nicht erbrachte Leistung wird mit 5,0 bewertet.

§4

Ausschluss

- (1) Teilnehmende sind aus dem WFY auszuschließen,
 1. bei Ordnungsverstößen nach Absatz 2, § 14 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.
 2. wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer dem Unterricht ein drittes Mal innerhalb eines je vierwöchigen Zeitraumes ohne zureichende Begründung mehr als 20% ferngeblieben ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses aus dem WFY Programm, weiterhin unentschuldig fernbleibt.
 3. Die Programmgebühr kann im Falle der Exmatrikulation infolge von unter Punkt 1. und 2. genannten Punkten nicht erstattet werden.
- (2) Der Ausschluss gemäß § 4 wird von der Akademischen oder Administrativen Leitung des WFY Programms beantragt und von der Administrativen Leitung des WFY Programms ausgesprochen. Der Teilnehmer erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung. Es erfolgt eine Meldung an die zuständige Ausländerbehörde.

Abschnitt 3 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§1 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Grundlage der Leistungsbewertung sind die mündlichen und/oder schriftlichen Leistungen gemäß den Modulbeschreibungen, welche die Teilnehmenden im Semesterverlauf und/oder bei den Prüfungen erbracht haben.
- (2) Zuständig für die Bewertung der erbrachten Leistungen sind die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten.

§2 Notensystem

- (1) Die von den Teilnehmenden erbrachten Leistungen werden nach dem an der TH Wildau gültigen Notensystem bewertet.

Prozent %	Note	Wert
100 - 96	1,0	sehr gut+
95 - 91	1,3	sehr gut
90 - 86	1,7	gut+
85 - 81	2,0	gut
80 - 76	2,3	gut-
75 - 71	2,7	befriedigend+
70 - 66	3,0	befriedigend
65 - 61	3,3	befriedigend-
60 - 56	3,7	ausreichend+
55 - 50	4,0	ausreichend
49 - 0	5,0	nicht ausreichend

- (2) Ausnahme sind die Niveauabschlussprüfungen im Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF). Hier sind mindestens 60% der maximalen Punktzahl zum Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsteile notwendig. Bei der DSH Prüfung findet die „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau“ (vgl. Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2017 vom 04.01.2017) Anwendung.

§3 Prüfungstermine

- (1) Die Akademische Leitung legt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen die Prüfungstermine fest und bestellt die Prüfenden.

- (2) Die Trimesterprüfungen finden am Ende des zweiten und dritten Trimesters, die DSH-Sprachprüfung im bzw. nach dem Ende des dritten Trimesters statt.
- (3) Die DaF (Deutsch als Fremdsprache) B2 Sprachprüfung findet im dritten Trimester nach Abschluss der DaF B2 Niveaustufe statt.

§4

Versäumnis von Prüfungen oder Leistungsnachweisen

- (1) Erscheint eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer ohne Einverständnis der Akademischen Leitung und der/des jeweiligen Fachdozentin/Fachdozenten nicht oder zu spät zu Prüfungen bzw. erbringt die Leistungsnachweise nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Prüfung bzw. der Prüfungsteil/Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- (2) Die Prüfung kann im Rahmen der Nachprüfungen wiederholt bzw. der Leistungsnachweis innerhalb des von den Fachdozentinnen und -dozenten und Akademischer Leitung festgesetzten Zeitrahmes erbracht werden.

§5

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungen oder Leistungsnachweise durch Täuschung oder Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Wiederholung im Rahmen der Nachprüfungen ist möglich. (Vgl. § 23 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau, Amtliche Mitteilungen 6/2016)
- (2) Eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in einem solchen Fall als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. (Vgl. § 23 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau, Amtliche Mitteilungen 6/2016).

§6

Wiederholung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen am Ende des zweiten und dritten Trimesters können einmal vor Ende des laufenden akademischen Jahres in den Modulen, in denen sie nicht bestanden wurden, wiederholt werden. Die Termine werden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen festgelegt. Eine Nachprüfung bei bestandener Erstprüfung ist nicht möglich.
- (2) Die Niveauabschlussprüfung Deutsch als Fremdsprache DaF B2 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

- (3) Teilnehmende, die die DSH-Prüfung beim ersten Versuch nicht oder nur mit DSH 1 bestehen, können die Prüfung im Rahmen des WFY Programmes einmal vor Ende des laufenden akademischen Jahres wiederholen. Einzelheiten regelt die „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau“ (vgl. Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2017 vom 04.01.2017).

§7

Prüfungseinsicht

Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird den Teilnehmenden auf Verlangen Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen gewährt. Die jeweiligen Prüfenden des Moduls laden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Teilnehmenden zu einem festgesetzten Termin an die TH Wildau ein.

§8

Sprachprüfungen Deutsch als Fremdsprache (DaF)

- (1) Die Niveauabschlussprüfung DaF B2 gilt als bestanden, wenn
- höchstens ein Prüfungsteil im schriftlichen Teil nicht bestanden wurde *und*
 - der mündliche Teil bestanden wurde *und*
 - die Durchschnittsnote mindestens 4,0 (60%) ist.
- (2) Bei der DaF Niveauabschlussprüfung B2 wird eine Erst- und Zweitkorrektur durch unterschiedliche Prüfende durchgeführt, bei der mündlichen Prüfung gibt es eine Beisitzerin/einen Beisitzer.
- (3) Um zur DSH-Sprachprüfung zugelassen zu werden, müssen die Teilnehmenden ein Deutschzertifikat der TH Wildau mit dem Niveau B2 vorweisen. Alternativ werden folgende B2 Sprachzertifikate anerkannt: telc Deutsch B2, Goethe Zertifikat B2 oder Test Daf Niveau 3 in allen Teilen. Einzelheiten der Anforderungen und der Durchführung sind in der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau“ (vgl. Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2017 vom 04.01.2017) festgelegt.

§9

Zugangsprüfung gemäß § 9; Abs.1 BbGHG und Abschluss des Studienvorbereitungsprogramms

- (1) Die Teilnehmenden werden in bzw. am Ende des zweiten und dritten Trimesters in allen Modulen des jeweiligen Trimesters entsprechend den in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen geprüft bzw. müssen entsprechende Leistungsnachweise erbringen. Ausgenommen hiervon ist das Modul Deutsch als Fremdsprache (siehe §8).

- (2) Die Modulendnoten auf dem abschließenden „Zeugnis über die Zugangsprüfung“ setzen sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aus dem zweiten und dritten Trimester gemäß der Präsenzstunden zusammen (vgl. §9 (5)).
- (3) Die Gesamtdurchschnittsnote der Zugangsprüfung ist das gewichtete Mittel der Modulendnoten gemäß der Präsenzstunden. Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet, ohne dass gerundet wird.
- (4) Die Note in Deutsch als Fremdsprache (DaF) und die Noten der Blockseminare „Präsentationstechniken“ und „Interkulturelle Kommunikation“ werden nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung einbezogen und erscheinen nicht auf dem Zeugnis. Die Blockseminare „Präsentationstechniken“ und „Interkulturelle Kommunikation“ erscheinen mit dem Vermerk „teilgenommen“ bzw. „nicht teilgenommen“ auf dem Zeugnis.
- (5) Berechnung der Modulendnote und Notengewichtung nach Semesterwochenstunden:

$$\frac{(\text{Note Modul 1 im 1.Semester} \times \text{Anzahl SWS Modul 1 im 1.Semester}) + (\text{Note Modul 1 im 2.Semester} \times \text{Anzahl SWS Modul 1 im 2.Semester})}{\text{Gesamtzahl SWS Modul 1 im 1. und 2.Semester}}$$

- (6) Das Bestehen der Zugangsprüfung des WFY Programms und der DSH Prüfung mit mindestens DSH 2 ist Voraussetzung um ein Studium an der TH Wildau aufnehmen zu können. Studienbewerber und Studienbewerberinnen, welche Sprachkenntnisse auf dem Niveau DSH 1 nachweisen, können vorläufig immatrikuliert werden. Die vorläufige Immatrikulation ist mit der Auflage zu versehen, einen Hochschulsprachkurs zu besuchen (§9 Abs.1 Satz 4 BbgHG) und bis zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 (28.Februar 2019) Sprachkenntnisse mit dem Niveau DSH 2 vorzuweisen (vgl. Ordnung für die Zugangsprüfung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau, Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2017).
- (7) Die Zugangsprüfung gilt als **nicht** bestanden, wenn
 1. die Abschlussnote in einem Modul mangelhaft ist.

§10 Zeugnis

- (1) Teilnehmende, die die Zugangsprüfung des WFY Programmes gemäß Abschnitt 3 §9 bestanden haben, erhalten darüber ein Zeugnis. Dieses enthält die Endnoten der einzelnen Module sowie die sich daraus ergebende Durchschnittsnote (siehe Anlage 1).
- (2) Wird die Zugangsprüfung nicht bestanden, erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem WFY Programm.
- (3) Über das Ergebnis der DSH-Prüfung wird ein gesondertes Zeugnis gemäß der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau“ ausgestellt.

Abschnitt 4 **Schlussbestimmungen**

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1.9.2017 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt erstmalig für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im akademischen Jahr 2017/2018 das Vorbereitungsprogramm WFY absolvieren.

Wildau, 21.06.2018



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin

Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

1. Anlage 1
Zeugnis über die Zugangsprüfung des WFY-Programms
2. Anlage 2
Studienplan für das Studienvorbereitungsprogramm 2017/18

Zeugnis über die Zugangsprüfung

Frau / Herr

geboren am tt.mm.jjjj in: Staatsangehörigkeit:

besitzt folgende im Herkunftsland Indien erworbene Bildungsnachweise:

-
Higher Secondary Examination Certificate 2016

Sie hat das Studienvorbereitungsprogramm „WFY-Wildau Foundation Year“ im Studienjahr 2017/2018 absolviert und die Zugangsprüfung im Schwerpunktkurs **Technik** bestanden. Die Leistungen in den Prüfungsfächern wurden wie folgt beurteilt:

Fachdeutsch Technik	3,0	befriedigend
Englisch B1	3,3	befriedigend
Mathematik	2,7	befriedigend
Informatik	3,0	befriedigend
Grundlagen der Technik	2,3	gut
Wissenschaftliches Arbeiten	3,0	befriedigend
Europakunde	1,3	sehr gut

Frau / Herr hat die Zugangsprüfung mit der Durchschnittsnote **2,9** bestanden und damit die Eignung zur Aufnahme eines Studiums in dem Schwerpunktfach Technik an der Technischen Hochschule Wildau nachgewiesen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit den oben genannten Bildungsnachweisen.

Wildau, den

Die Präsidentin der TH Wildau
Prof. Dr. Ulrike Tippe

Die Akademische Leitung WFY
Kathrin Wüst

WFY Studienplan 2017/2018 (Eingangsniveau A2)

Stand 23.08.2017

Module	Trimester					
	1		2		3	
	04.10.-22.12.2017		02.01.-29.03.2018		03.04.-29.06.2018	
	12 Wochen		12 Wochen		12 Wochen	
Sprachliche Kompetenzen	TWS	PF	TWS	PF	TWS	PF
Deutsch als Fremdsprache	32	SMP	12	SMP	12	DSH
Akademisches Englisch	4	SMP	4	SMP		
Fachdeutsch Technik <i>oder</i> Fachdeutsch Wirtschaft			4	KMP	4	KMP
Fachliche Kompetenzen						
Mathematik			6	FMP	6	FMP
Grundlagen der Physik und Technik <i>oder</i> Grundlagen der Wirtschaft			6	FMP	6	FMP
Informatik					4	FMP
Fachübergreifende Inhalte						
Deutschland- und Europa			4	FMP		
Wissenschaftliches Arbeiten					4	KMP
Interkulturelle Kompetenz 4 Blockseminare à 8UE			X	SMP	X	SMP
Präsentationstechnik 1 Blockseminar à 8UE					X	SMP
Summe Trimesterwochenstunden	36		36		36	

TWS Trimesterwochenstunden

UE Unterrichtseinheit (45 Min.)

PF Prüfungsform

FMP feste Modulprüfung

SMP studienbegleitende Modulprüfung

KMP Kombination der Prüfungsleistungen

DSH Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang